

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Straßenmeisterei
Feldkirchen: Ein/e Straßenfacharbeiter/in;
Straßenmeisterei Lavamünd: ein/e Straßenfacharbeiter/in

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
Stellen LKH Villach, Klinikum Klagenfurt

Stadt Villach: eine Planstelle als Finanzdirektor/in – Stellvertreter/in

Gemeinde Glanegg: eine Planstelle als Kindergartenpädagogin in Teilzeitbeschäftigung;
eine Planstelle als Kleinkinderzieherin in Teilzeitbeschäftigung

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt, der Stadtgemeinde Radenthein, der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, der Marktgemeinde Arnoldstein, der Gemeinde Stall

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wolfsberg, der Gemeinde Hohenthurn (vereinfachte Verfahren)

Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren der Marktgemeinde Maria Saal

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Stadtgemeinde Feldkirchen

Errichtung und Widerruf der Errichtung von Belegstellen nach dem K-BiWG

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder – Begutachtungsergebnisse

Zusammenlegungsverfahren „St. Stefan – Nord“

Bezirkshauptmannschaften

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Eigentumsübertragung

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Hermagor: Eigentumsübertragungen

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: Eigentumsübertragungen

Stadtgemeinde Friesach

Raumordnungsmäßige Bewilligung gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Ausschreibung Prüfbericht

Kärntner Landesfeuerwehrverband: Lieferung von Feuerwehrinsatzfahrzeugen – Berichtigung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Straßenmeisterei Feldkirchen
Ein/e Straßenfacharbeiter/in

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Lehre in einem Beruf des Bauhaupt- oder Baunebengewerbes oder eines Metallberufes oder eine diesen Lehrberufen entsprechende Berufsausbildung; Führerschein der Klassen B und C.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsgruppe p 3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Feldkirchen

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 27. Jänner 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Beurteilung und Analyse der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 2.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im

Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. Dezember 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Rosalia K r a m m e r

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Straßenmeisterei Lavamünd
Ein/e Straßenfacharbeiter/in

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Lehre in einem Beruf des Bauhaupt- oder Baunebengewerbes oder eines Metallberufes oder eine diesen Lehrberufen entsprechende Berufsausbildung; Führerschein der Klassen B und C+E.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsgruppe p 3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Lavamünd

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 27. Jänner 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Beurteilung und Analyse der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 2.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 4. Dezember 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Rosalia K r a m m e r

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das LKH Villach gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Kinder- und Jugendchirurgie

Küchenhilfskräfte (m/w) in 50% Teilzeitbeschäftigung
Abteilungssekretärin / Abteilungssekretär in Teilzeitbeschäftigung

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Jänner 2020

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**Stadt Villach
Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Die Stadt Villach schreibt folgende Planstellen aus:
Finanzdirektor/in – Stellvertreter/in

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden. Das Anfangsgehalt beträgt ohne Anrechnung von Vordienstzeiten mindestens monatlich brutto € 4.558,40.

Nähere Hinweise finden Sie auf der Website der Stadt Villach – www.villach.at/stellenausschreibungen.

Villach, am 7. Jänner 2020

Für den Bürgermeister:
Abteilungsleiter
Mag. Thomas B o d n e r

**Gemeinde Glanegg
9555 Glanegg 20**

Bei der Gemeinde Glanegg gelangt mit 1. Februar 2020 eine Planstelle als Kindergartenpädagogin in Teilzeitbeschäftigung (32,5 Wochenstunden) vorerst befristet bis zur ersten Gemeinderatssitzung (voraussichtlich April 2020) mit anschließender Übernahme zur Besetzung.

Details zur Ausschreibung sind auf der Homepage der Gemeinde Glanegg <https://www.glanegg.gv.at/amtstafel.html> abrufbar.

Bewerbungen sind mit allen angeführten Unterlagen bis spätestens 22. Jänner 2020, per E-Mail an (markus.rudolf@ktn.gde.at; Betreff: Glanegg – Kindergartenpädagogin) oder schriftlich (bis spätestens 22. Jänner 2020, 16 Uhr) beim Gemeindeamt Glanegg, 9555 Glanegg, Glanegg 20, einzubringen.

Glanegg, am 18. Dezember 2019

Der Bürgermeister:
Guntram S a m i t z

**Gemeinde Glanegg
9555 Glanegg 20**

Bei der Gemeinde Glanegg gelangt mit 1. Februar 2020 eine Planstelle als KleinkinderzieherIn (Karenzvertretung) befristet für die Dauer der Karenz in Teilzeitbeschäftigung (30 Wochenstunden) zur Besetzung.

Details zur Ausschreibung sind auf der Homepage der Gemeinde Glanegg <https://www.glanegg.gv.at/amtstafel.html> abrufbar.

Bewerbungen sind mit allen angeführten Unterlagen bis spätestens 22. Jänner 2020, per E-Mail an (markus.rudolf@ktn.gde.at; Betreff: Glanegg – KleinkinderzieherIn) oder schriftlich (bis spätestens 22. Jänner 2020, 16 Uhr) beim Gemeindeamt Glanegg, 9555 Glanegg, Glanegg 20, einzubringen.

Glanegg, am 18. Dezember 2019

Der Bürgermeister:
Guntram S a m i t z

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 18. Dezember 2019

103. Verordnung: Tierkörperverwertungsverordnung 2008; Änderung
104. Gesetz: Kärntner Aarhus- und Umwelthaftungs-Anpassungsgesetz

Ausgegeben am 20. Dezember 2019

105. Gesetz: Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994, Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, Kärntner Stadtbeamtenengesetz 1993; jeweils Änderung
106. Gesetz: Kärntner Agrarbehördegesetz; Änderung

Ausgegeben am 23. Dezember 2019

107. Kundmachung: Aufenthaltskostenbeitrag für das Jahr 2020
108. Gesetz: Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung und Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz; jeweils Änderung
109. Gesetz: Kärntner Landarbeitsordnung 1995 und Kärntner Landarbeiterkammergesetz 1979; jeweils Änderung

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 23. Dezember 2019, Zl. 03-Ro-56-1/55-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 15. Oktober 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

6a/B4/2017 eine Teilfläche von ca. 4.212 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 910/2, 910/3 und 910/31, alle KG Großponfeld, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

6b/B4/2017 eine Teilfläche von ca. 770 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 910/2, 910/3 und 910/31, alle KG Großponfeld, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

6c/B4/2017 eine Teilfläche von ca. 229 m² aus dem als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstück Nr. 911/2, KG Großponfeld, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Dezember 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Radenthein**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 23. Dezember 2019, Zl. 03-Ro-91-1/18-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 26. September 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (10/2018) eine Fläche von ca. 3.604 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 849 und 850, KG Radenthein, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995),

2. (1/2019) eine Fläche von ca. 4.964 m² aus dem als Bauland-Geschäftsgebiet – Sonderwidmung EKZ I festgelegten Grundstück Nr. 173/17, KG Radenthein, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995),

3. (3/2019) eine Fläche von 1.536 m² aus dem als Bauland-Geschäftsgebiet – Sonderwidmung EKZ I festgelegten Grundstück Nr. 314/6, KG Döbriach, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995),

4. (5/2019) eine Fläche von 5.295 m² aus den als Bauland-Geschäftsgebiet – Sonderwidmung EKZ I festgelegten Grundstücken Nr. 20/4, 20/15 und 28, KG Radenthein, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Dezember 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. Dezember 2019, Zl. 03-Ro-20-1/12-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 24. Oktober 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

9/2018 eine Teilfläche von ca. 3.400 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 370/1, 370/3 und 374, KG Blasnitzen, in Grünlandlandwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Dezember 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Arnoldstein**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 20. Dezember 2019, Zl. 03-Ro-4-1/5-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 1. Oktober 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

16/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1870/1, KG Selttschach, im Ausmaß von 343 m² von derzeit Verkehrsflächen – Parkplatz in Grünland – (Eis)-Stocksport/bahn (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

1a/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 582/2, KG Pöckau, im Ausmaß von 1.490 m² von derzeit Grünland – Fischzuchtanlage in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

1b/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 582/2, KG Pöckau, im Ausmaß von 506 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

1c/2018 die Fläche des Grundstückes Nr. 577/2, KG Pöckau, im Ausmaß von 157 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

1d/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 582/2, KG Pöckau, im Ausmaß von 2.195 m² von derzeit Grünland – Fischzuchtanlage in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Dezember 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Stall**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 23. Dezember 2019, Zl. 03-Ro-114-1/7-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Stall vom 8. November 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (4/2019) eine Teilfläche von ca. 771 m² aus den als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 452/2 und 442/1, KG Gößnitz, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

2. (8/2019) eine Teilfläche von 28 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 753, KG Sonnberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Dezember 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Wolfsberg
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolfsberg hat mit Beschluss vom 14. November 2019 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

19a/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 172, KG Reding, im Ausmaß von 94 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

19b/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 172, KG Reding, im Ausmaß von 105 m² von derzeit Ersichtlichmachungen – Hauptbahn – Bestand in Bauland – Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

19c/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 172, KG Reding, im Ausmaß von 109 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Jänner 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Hohenthurn
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenthurn hat mit Beschluss vom 11. November 2019 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

1/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 223 und 225/2, KG Hohenthurn, im Ausmaß von 600 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) festgelegt wurden.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Jänner 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren
der Marktgemeinde Maria Saal**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 23. Dezember 2019, Zl. 03-Ro-73-1/15-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 13. November 2019 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Spar Zentrale – Maria Saal“, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter den Punkten

1a/2019 eine Teilfläche von ca. 6.250 m² aus dem als Grünland-Parkplatz festgelegten Grundstück Nr. 1318/12, KG Maria Saal, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995) und

1b/2019 eine Teilfläche von ca. 17.171 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1318/12, KG Maria Saal, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Spar Zentrale – Maria Saal“ vom 13. November 2019 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. Dezember 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Aufhebung eines Aufschließungsgebietes
in der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 20. Dezember 2019, Zl. 03-Ro-25-3/7-2019 die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 11. November 2019 Zl. 004-100-7/2019, mit welcher die Verordnung der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten über die Festlegung von Aufschließungsgebieten vom 22. Februar 1999, Zl. 610/1998-A Pr/DZ., insofern geändert wird, als in Bezug auf das

A 13 Teilflächen der Grundstücke Nr. 234/1, 234/4, 234/5, 234/6 und 234/7, KG Rabensdorf, im Ausmaß von 6.800 m²

freigegeben werden, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Dezember 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Errichtung und Widerruf der Errichtung von Belegstellen nach dem K-BiWG

Die Errichtung der Belegstelle Weißalm, festgelegt mit Verordnung der Landesregierung vom 5. August 1963, LGBl. Nr. 168/1963, einschließlich des dazu eingerichteten Schutzgebietes wird gemäß § 12 Abs 6 Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 63/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013 (K-BiWG), widerrufen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Dezember 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
MMag. Renate S c h e r l i n g, MA

Errichtung und Widerruf der Errichtung von Belegstellen nach dem K-BiWG

Die Errichtung der Belegstelle Kuhgraben, mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 4. August 2016, Zahl: 10-KBWG-1/5-2016 (011/2016) neu festgelegt, einschließlich des dazu eingerichteten Schutzgebietes wird gemäß § 12 Abs 6 Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 63/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013 (K-BiWG), widerrufen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. Jänner 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
MMag. Renate S c h e r l i n g, MA

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder Begutachtungsergebnisse

Die Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder hat in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Dezember 2019 folgende Filme begutachtet und mit Prädikaten ausgezeichnet:

Besonders wertvoll: „Als Hitler das rosa Kaninchen stahl“
Wertvoll: „Queen & Slim“; „Honeyland – Land des Honigs“; „Pavarotti“; „Knives Out – Mord ist Familiensache“
Sehenswert: „Die Eiskönigin 2“; „Motherless Brooklyn“; „Cats“

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Jänner 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Igor P u c k e r

Zusammenlegungsverfahren „St. Stefan - Nord“

Verordnung
I.

Gemäß § 37 des Kärntner Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979, K-FLG, LGBl. Nr. 64/1979, in der derzeit geltenden Fassung, wird das mit Verordnung der Agrarbezirksbehörde Klagenfurt vom 22. August 2005, Zahl 121/3/05, eingeleitete Zusammenlegungsverfahren „St. Stefan - Nord“ nach vollständigem Vollzug des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes einschließlich der Richtigstellung des Grundbuches abgeschlossen.

Gemäß § 98 K-FLG ist somit die Zuständigkeit der Agrarbehörde Kärnten beendet.

II.

Gemäß § 9 Abs. 1 K-FLG wird gleichzeitig die mit ha. Verordnung vom 30. August 2005, Zahl 121/4/05, begründete

Zusammenlegungsgemeinschaft „St. Stefan - Nord“ nach gänzlicher Erfüllung ihrer Aufgaben aufgelöst.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Jänner 2020

Für das Amt der Kärntner Landesregierung:
DI Leopold A s t n e r

Bezirkshauptmannschaften

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der EZ 165 KG Zell bei der Pfarre im Ausmaß von 66.060 m², zum Kaufpreis von € 155.000,00 bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Anbote binnen einem Monat, nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung, bei der Grundverkehrskommission Klagenfurt-Land am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Völkermarkter Ring Nr. 19, 9020 Klagenfurt/WS, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Anbote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Jänner 2020

Der Vorsitzende:
Mag. Johannes L e i t n e r, MBA

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung

a) der Liegenschaft EZ 517 KG 75108 Mauthen mit den Grundstücken 263/27 und 263/33 je LN Wald von 4.691 m²;

b) der Liegenschaft EZ 431 KG 75105 Kötschach mit den Grundstücken 1168/11, 1168/12, 1168/13, 1168/14 und 1168/20 je Wald von 3 ha 2.406 m²;

c) des Grundstückes 407/1 LN mit 2.727 m² der Liegenschaft EZ 27 KG 75104 Kornat;

d) der Grundstücke 235/1, 235/2 und 236 je LN von 3.177 m² der Liegenschaft EZ 32 KG 75013 Rattendorf;

e) des Hälfteanteiles am Grundstück 302/1 Bfl. LN Wald von 1 ha 3.203 m² der Liegenschaft EZ 35 KG 75008 Matschiedl;

bekannt gegeben.

Die Eigentümer vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Anbote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in die Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Hermagor, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Hermagor, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Hermagor, am 16. Dezember 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Hermagor:
Der Vorsitzende:
Dr. P a n s i

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 – K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004 idF. LGBl. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke 1168 und 1169, je aus der Liegenschaft EZ 49, KG 76309 Gurt-schitschach, im unverbürgten Gesamtausmaß von 8.172 m², bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Völkermarkt, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Völkermarkt, am 2. Jänner 2020

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt:
Der Vorsitzende:
Mag. Gert K l ö s c h

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 – K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004 idF. LGBl. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Grundstückes 1305/5, EZ 368, KG 76010 Moos, im Ausmaß von 12.000 m², bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Völkermarkt, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der

Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Völkermarkt, am 2. Jänner 2020

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt:
Der Vorsitzende:
Mag. Gert K l ö s c h

Stadtgemeinde Friesach

**Raumordnungsmäßige Bewilligung gemäß § 14 Abs. 5
der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 62/1996
idGF. LGBl. Nr. 71/2018**

Mit Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 19. Dezember 2019, Zahl: 131-9/50/2016-2019, wurde auf Antrag der Frau Mick Hermine, 9360 Dörf 7, nach Beschlussfassung im Gemeinderat am 2. Juli 2019 und Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom 22. November 2019, Zahl: 03-Ro-33-1/7-2019, die raumordnungsgemäße Bewilligung gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 62/1996 in der geltenden Fassung LGBl. Nr.71/2018, wie folgt für nachstehend beschriebene Bauwerke auf dem Grundstück Nr. 723/1 und Bfl. .257 der KG. Friesach erteilt.

Das alte landwirtschaftliche Wohnhaus auf der Baufläche Nr. 257 der KG. Friesach, zwischenzeitlich saniert, sodass ein Bewohnen so gut wie möglich angepasst wird. Um ein Bewohnen dem heutigen Stand anzupassen, muss das bestehende Wohnhaus dringend ausgebaut werden. Weiters soll auch das bestehende Nebengebäude mit Zubauten erweitert werden. Der Ausbau des Dachgeschosses beim Wohnhaus sowie die Zubauten beim Nebengebäude sind unter Zugrundelegung der Einreichunterlagen der Planverfasserin DI Christina Erben, 9560 Feldkirchen, Wiesenweg 7, vom 3. Juni 2016 geplant.

Der kleine Bergbauernbetrieb, vlg. Sumper in 9360 Friesach, Dörf 7, soll erhalten bleiben und im Hinblick auf das Landschaftsbild gepflegt werden. Die Grund- und Objekteigentümerin begründet in 9360 Friesach, Dörf 7, vlg. Sumper ihren Mittelpunkt der Lebensinteressen und hat die gegenständliche Liegenschaft von ihrer Mutter im Jahr 1992 übernommen.

Die Erschließungsfragen für diesen kleinen Bergbauernbetrieb sind geklärt. Die Wasserversorgung erfolgt über die bestehende private Hofanlage und die Abwasserbeseitigung über die bestehende biologische Kläranlage. Ebenso liegt der rechtskräftige Bescheid der Agrarbehörde Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Klagenfurt, Zahl: 10-ABK-BR-2642/2017(015/2019) vom 29. Jänner 2019 vor, welcher das Bringungsrechtsübereinkommen (Bringungsrecht-Bringungsanlage etc.) umfasst.

Friesach, am 19. Dezember 2019

Der Bürgermeister:
Josef K r o n l e c h n e r

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Kraßniggstraße 15, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG ist gemäß § 41 Abs 7 K-LKABG iVm. § 44 K-LKABG verpflichtet, einen vom Wirtschaftsprüfer geprüften Rechnungsabschluss eines jeden Kalenderjahres sowie einen Lagebericht der Kärntner Landesregierung in Form eines Prüfberichts vorzulegen. Deshalb gelangt für das Jahr 2020 definitiv und für die Jahre 2021 und 2022 optional diese Leistung zur Ausschreibung. Detailunterlagen stehen Ihnen auf der Vergabeplattform kabeg.vemap.com zur Verfügung.

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. Jänner 2020

**Kärntner Landesfeuerwehrverband
und die Gemeinden des Bundeslandes Kärnten
Rosenegger Straße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Berichtigung
Dokument-ID: 73189-01
Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber
Kärntner Landesfeuerwehrverband und die Gemeinden
des Bundeslandes Kärnten
Nationale Identifikationsnummer: 0
Rosenegger Straße 20, Klagenfurt am Wörthersee
NUTS-Code: AT21
9020
AT
Abschnitt II: Gegenstand
Bezeichnung des Auftrags: Lieferung von Feuerwehreinsatzfahrzeugen
Referenznummer der Bekanntmachung: 1
CPV-Code Hauptteil: 34144210
Abschnitt VI: Weitere Angaben
VI.5 Tag der Absendung dieser Bekanntmachung
Tag: 8. Jänner 2020

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Jänner 2020

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.